



**BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

**GZ. BMVIT-171.304/0007-IV/ST4/2013**  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An die  
Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

Wien, am 12.09.2013

**Betreff: Führerscheingesetz, ärztliche Untersuchungen**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erlaubt sich, der Österreichischen Ärztekammer einen an die Führerscheinbehörden ergangenen Erlass betreffend die Durchführung der Gutachten der sachverständigen Ärzte in Führerscheinangelegenheiten zu übermitteln. Dieser Erlass ist erforderlich, da dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zugetragen wurde, dass bei den Schulungen für die sachverständigen Ärzte anderslautende Aussagen gemacht würden und Kandidaten in gewissen Fallkonstellationen unnötigerweise zur Durchführung (und Bezahlung) von zwei Gutachten angehalten würden.

Der Erlass lautet wie folgt:

**„Erforderliche Untersuchungen/Gutachten bei Kumulation von Behördenverfahren**

Wird gleichzeitig die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 1 und 2 beantragt, so ist in der Untersuchung für die Gruppe 2 auch die Untersuchung für Gruppe 1 enthalten und das Arzthonorar nur einmal in Rechnung zu stellen (50 Euro). Das ist ausdrücklich in § 23 Abs. 1 Z 2 der FSG-GV geregelt.

Nicht ausdrücklich geregelt ist hingegen der Fall, wenn der Antragsteller gleichzeitig eine Wiederholungsuntersuchung (zwecks Verlängerung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 2) absolviert **und** eine Ausdehnung auf eine andere Lenkberechtigungsklasse beantragt. Nach Ansicht des bmvit ist der oben beschriebene Grundsatz, dass die Untersuchung für die (höherwertige) Gruppe 2 auch die Gruppe 1 umfasst, auch auf diese Fälle anzuwenden und das Arzthonorar nur einmal in Rechnung zu stellen.

1. Wird die Ausdehnung einer Lenkberechtigung der Gruppe 2 auf Gruppe 1 (d.h. im Wesentlichen auf Klasse A) beantragt, so ist die Wiederholungsuntersuchung (als Untersuchung für die höherwertige Lenkberechtigungsgruppe) auch für die Gruppe 1 als ausreichend anzusehen und das Gutachtenhonorar nur einmal in Rechnung zu stellen. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 FSG-GV sind für Wiederholungsuntersuchungen 30 Euro zu bezahlen.

2. Wird die Ausdehnung auf die Gruppe 2 (zB von Klasse C auf D) zu einem Zeitpunkt beantragt, zu dem auch eine Wiederholungsuntersuchung fällig ist, so ist nur eine Untersuchung durchzuführen und nur ein Gutachten vorzulegen. Es wäre unverständlich und auf Basis der

relevanten Bestimmung auch nicht korrekt, neben dem Gutachten über die Wiederholungsuntersuchung zusätzlich ein weiteres Gutachten für die Ausdehnung zu verlangen. Das ergibt sich aus einer Zusammenschau der relevanten gesetzlichen Bestimmungen:

- Gemäß § 5 Abs. 6 FSG ist im Fall der Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere Klassen ein neuerliches ärztliches Gutachten vom Antragsteller nur dann vorzulegen, wenn das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 18 Monate ist.
- Gemäß § 17a Abs. 2 FSG ist für jede Verlängerung der Lenkberechtigungsklassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 FSG erforderlich. Daraus folgt, dass ein Gutachten über eine Wiederholungsuntersuchung auch für eine Ausdehnung vorgelegt werden kann, sofern dieses nicht älter als 18 Monate ist. Sollte jedoch in diesem Fall in umgekehrter Weise bereits ein ärztliches Gutachten für die Ausdehnung auf die Klasse 2 erstellt worden sein, so kann dieses auch für die Wiederholungsuntersuchung verwendet werden.“

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ersucht dringend, die mit der Ärzteschulung betrauten Personen von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen und sicherzustellen, dass künftige Schulungen im Sinne dieses Erlasses abgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (1) 71162 65 5529

Fax: +43 (1) 71162 65 65529

E-Mail: wolfgang.schubert@bmvt.gv.at

<p>Hinweis</p>  <p><small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small></p>	<p>Dieses Dokument wurde amtsigniert.</p> <hr/> <p>Datum 2013-09-12T14:09:46+02:00</p> <hr/> <p>Seriennummer 437268</p> <hr/> <p>Methode urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaerv1.1.0</p>
<p>Aussteller-Zertifikat</p>	<p>CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT</p> <p>c7j1WB2ZczrhjMgXh/cxQVikms79HI3Y22IApYkX6/BXaCbFvi97qhyZCis70pLVj2svLYy7huBhqJwrv9ePBZsVucQtMMdFnMqbFpLF2bXKK4j6CMPJONI0QbYxeKhLakabOu33sunwchWIIV/Br4/iFvaxIQZZLkZ4zkan1yRc-</p>
<p>Prüfinformation</p>	<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a></p>